



# Investitionsförderung „Neugründung und Unternehmensnachfolge“

Kurzinformation - Tourismus

Im Rahmen der Investitionsförderung „Neugründung und Unternehmensnachfolge“ werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen von € 10.000 bis € 750.000 durch einen Zuschuss unterstützt.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich<sup>1</sup> zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Unterstützt werden die Ansiedlung von neu gegründeten Unternehmen und die Sicherung des Fortbestandes von bestehenden Unternehmen.

## I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen<sup>2</sup> der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bis zu drei Jahre nach der Betriebsgründung oder -übernahme.

Als „JungunternehmerInnen“ gelten Personen, die

- ein Unternehmen gründen oder übernehmen,
- dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten,
- während der letzten fünf Jahre vor der Neugründung oder Übernahme nicht wirtschaftlich selbständig gewesen sind und
- eine etwaige bisherige unselbständige Tätigkeit aufgeben.

Bei juristischen Personen sowie sonstigen Gesellschaften des Unternehmensrechts muss

- wenigstens ein Jungunternehmer an der Förderungswerberin mit mindestens 25% beteiligt sein und
- die alleinige unternehmensrechtliche Geschäftsführung ausüben.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Schiffbauunternehmen
- Unternehmen des Kunstfasersektors
- Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung

<sup>1</sup> NÖ Tourismusstrategie siehe auch: [http://www.noel.gv.at/noel/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Strategien\\_Konzepte\\_und\\_Berichte.html](http://www.noel.gv.at/noel/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Strategien_Konzepte_und_Berichte.html)

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen
- Überregionale (Handels-)Ketten

## II. Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% (max. € 30.000) der förderbaren Kosten.

Eine Kombination mit anderen Förderungen ist bis zur maximal zulässigen Förderintensität möglich.

Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von Investitionsstandort (Regionalfördergebiet) und Unternehmensgröße.

|                   | Kein Regional-Fördergebiet | Regional-Fördergebiet |
|-------------------|----------------------------|-----------------------|
| Kleinunternehmen  | 20%                        | 30%                   |
| Mittelunternehmen | 10%                        | 20%                   |

## III. Förderungskriterien

Investitionen bei Neugründung eines Unternehmens werden nur dann gefordert, wenn die Neugründung durch JungunternehmerInnen erfolgt.

Eine Betriebsübernahme liegt vor, wenn die für den Betrieb wesentlichen Teile (wie Kundenstock, Inventar, Warenlager, Maschinen, Arbeitnehmer, Mietrechte etc.) übernommen werden und der Betrieb in derselben Branche weitergeführt wird.

Bei der Übernahme eines Unternehmens muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übernommen werden.

## IV. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.

Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Die Projektkosten müssen zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa (Absetzung für Abnutzung) der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, gelten gesonderte Bestimmungen:

- Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu



modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

- Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- Unternehmen im Transportsektor sind von diesen Förderungen ausgeschlossen.

#### V. Nicht förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

#### VI. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

#### VII. Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
- Projektbeschreibung (Art und Umfang des Projektes, Kategorie bei Beherbergungsbetrieben, Sitzplätze/Betten – vorher/nachher)
- Gesamtkostenaufstellung
- Jahresabschluss/ Bilanz des letzten Geschäftsjahres, wenn vorhanden (Kopie)

- Bau- und Gewerbebehörde Genehmigungsbescheide (Kopie)
- Anträge bei anderen Förderstellen (Kopie)
- Versicherungsdatenauszug (bei JungunternehmerInnen)

#### VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17

#### IX. AnsprechpartnerInnen

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie  
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten  
I: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at); T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Elisabeth Karl

[elisabeth.karl@noel.gv.at](mailto:elisabeth.karl@noel.gv.at) DW 11425  
*Bezirke Bruck/L., Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach*

Gerhard Kellner

[gerhard.kellner@noel.gv.at](mailto:gerhard.kellner@noel.gv.at) DW 16130  
*Bezirke Amstetten, Melk, St. Pölten, Scheibbs*

Gabriele Riegler

[gabriele.riegler@noel.gv.at](mailto:gabriele.riegler@noel.gv.at) DW 11426  
*Bezirke Baden, Mödling, Lilienfeld, Neunkirchen, Wiener Neustadt*

Christian Steinkogler

[christian.steinkogler@noel.gv.at](mailto:christian.steinkogler@noel.gv.at) DW 16140  
*Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl*

#### HINWEIS:

*Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.*